Aktenzeichen:
10 U 23/23
6 O 4/23 LG Heidelberg

Oberlandesgericht Karlsruhe

10. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwältin Beate **Bahner**, [redacted]
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Markus **Haintz**, Schumannstraße 21, 89555 Steinheim, Gz.: 000078-23

gegen

Google Ireland Limited, vertreten d. die Geschäftsführung: Elizabeth M. Cunningham, David M. Sneddon, Gordon House, Barrow Street 4, Dublin, Irland
- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft**, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, Gz.: 1001133/23 / GOO14.D1845

wegen Einschränkung eines YouTube-Account

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 10. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted], den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und die Richterin am Oberlandesgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2023 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 06.06.2023, Az. 6 O 4/23, abgeändert und im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

1. Der Verfügungsbeklagten wird es – einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache – bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Verfügungsbeklagten)

verboten,

das von der Verfügungsklägerin auf der von der Verfügungsbeklagten geführten Plattform „YouTube“ eingestellte Video mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. [redacted] 2023“ unter der URL: [redacted]

zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, wie geschehen am 31.01.2023.

2. Der Verfügungsbeklagten wird es – einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache – bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieser nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Verfügungsbeklagten)

verboten,

die Nutzung des YouTube-Kanals der Verfügungsklägerin mit dem Namen Beate Bahner (https://www.youtube.com/@beatebahner6711) wegen der Veröffentli-

chung des Videos mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. [redacted] 2023“ unter der URL: [redacted] zu beschränken.

II. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens für beide Instanzen zu tragen.

Gründe:

I.

Die Verfügungsklägerin wendet sich gegen die Entfernung eines von ihr auf der Videoplattform der Verfügungsbeklagten veröffentlichen Videos und eine vorläufige Sperrung ihres Nutzerkontos wegen eines Verstoßes gegen die Covid-Richtlinie der Verfügungsbeklagten.

Zwischen der Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagten besteht ein Vertrag über die Nutzung der von der Verfügungsbeklagten bereitgestellten Videoplattform www.youtube.com, welche einen Marktanteil von 75,95 Prozent einnimmt. Im Rahmen dieses Nutzungsverhältnisses unterhält die Verfügungsklägerin einen eigenen Kanal mit dem Namen „Beate Bahner“, welcher 11.000 Abonnenten hat. Gegenstand des Vertrags ist neben den Nutzungsbedingungen der Verfügungsbeklagten (Anlage AG 5, Anlage AG 6; Anlage AG 7) auch ihre „Richtlinie zu medizinischen Fachinformationen über Covid-19“ (Anlage AG 4).

Am [redacted].2023 veröffentlichte die Verfügungsklägerin auf ihrem Kanal ein etwa achtminütiges Video mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. [redacted] 2023“, in welchem sie über ein Urteil des Landgerichts [redacted] berichtete. Mit diesem wurde eine Klage der Bayerischen Landesärztekammer abgewiesen, die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ein Schreiben auf einer Webseite des [redacted]

[redacted] hatte verbieten wollen, mit welchem Ärzte zum Stopp von Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus aufgerufen wurden. Die Verfügungsklägerin war an diesem Verfahren als Prozessbevollmächtigte des dortigen Beklagten beteiligt.

In dem Video berichtet die Verfügungsklägerin über den Gegenstand des Prozesses, insbesondere den Verlauf der mündlichen Verhandlung und die wettbewerbsrechtlichen Gründe für die Abweisung der Klage. Bei Minute 4:48 zitiert sie aus dem Schreiben des Vereins. Nach der Einleitung: „Was stand denn im Brief drin“ gibt sie in dem Video folgende Passage wieder:

> „‚Wir bitten Sie eindringlich vor diesen gravierenden Tatsachen‘ – nämlich, dass die Covid-19-Impfstoffe alle unnötig, unwirksam und gefährlich seien und dass sie persönlich, die Ärzte, die Impfenden, dafür haftbar gemacht werden könnten, falls es Impfschäden gibt – Also: ‚Wir bitten Sie eindringlich vor diesen gravierenden Tatsachen nicht länger die Augen zu verschließen. Ziehen Sie jetzt die notwendigen Konsequenzen. Warten Sie nicht bis die medizinische und politische Obrigkeit zur Besinnung kommt.‘ Es heißt weiter: ‚Machen Sie sich nicht mitschuldig an der sinnlosen Verlängerung dieser verantwortungslosen Impfkampagne, die schon so viele Menschen ihre Gesundheit und nicht wenige ihr Leben gekostet hat.‘“

Für den weiteren Inhalt des Videos wird auf das eBeiheft der Akte des Landgerichts Bezug genommen.

Am 31.01.2023 sperrte die Verfügungsbeklagte das Video und erteilte der Verfügungsklägerin – die zuvor bereits eine Warnung für einen anderen Inhalt erhalten hatte – eine „Erste Verwarnung“ mit der Folge, dass die Verfügungsklägerin eine Woche lang keine Videos hochladen, keine Beiträge posten und keine Inhalte live übertragen konnte. Mit E-Mail vom 31.01.2023, 11:56 Uhr (Anlage A1), informierte die Verfügungsbeklagte die Verfügungsklägerin über die Löschung und führte zur Begründung aus, dass ein Verstoß gegen ihre „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19“ (im Folgenden: Covid-Richtlinie) vorliege. Konkret heißt es:

> „Wie verstoßen deine Inhalte gegen die Richtlinien?
>
> Behauptungen über Schutzimpfungen gegen COVID-19, die der übereinstimmenden Expertenmeinung lokaler Gesundheitsbehörden oder der Weltgesundheitsorganisation

(WHO) widersprechen, sind auf YouTube nicht erlaubt."

Eine vorherige Anhörung der Verfügungsklägerin erfolgte nicht.

Die von der Verfügungsklägerin bei der Verfügungsbeklagten umgehend eingelegte Beschwerde gegen die Sperrung blieb ohne Erfolg. Als Reaktion erhielt die Verfügungsklägerin noch am 31.01.2023 um 13:19 Uhr eine weitere E-Mail (Anlage 3), in der es heißt:

> „Nachdem wir uns den Inhalt noch einmal angesehen haben, sind wir auch diesmal zu dem Ergebnis gekommen, dass er gegen unsere Richtlinien zu medizinischen Fehlinformationen verstößt. Wir können verstehen, wenn du deswegen jetzt enttäuscht bist. Wichtig ist uns dabei aber vor allem, dass YouTube eine sichere Plattform für alle Nutzer ist."

Auf Antrag der Verfügungsklägerin hat das Landgericht Heidelberg am 07.02.2023 im Wege der einstweiligen Verfügung beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin)

   verboten,

   das von der Antragstellerin auf der von der Antragsgegnerin geführten Plattform „YouTube" eingestellte Video mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. [redacted] 2023" unter der URL: [redacted]

   zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, wie geschehen am 31.01.2023.

2. Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin)

   verboten,

   die Nutzung des YouTube-Kanals der Antragstellerin mit dem Namen Beate Bahner (https://www.youtube.com/@beatebahner6711) wegen der Veröffentlichung des Videos mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. [redacted] 2023“ unter der URL: [redacted] zu beschränken.

Auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten hat das Landgericht mit Urteil vom 06.06.2023 die einstweilige Verfügung aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Unterlassung der Sperrung des Videos bestehe nicht. Die Sperrung sei wegen eines Verstoßes gegen die Covid-Richtlinie zu Recht erfolgt. Die Richtlinie sei in einer Fassung, die Inhalte verböten, die im Widerspruch zu Informationen der WHO oder lokaler Gesundheitsbehörden stünden, in das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien einbezogen. Die Richtlinie genüge auch den Anforderungen der §§ 305 ff. BGB. Sie sei insbesondere nicht unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das verfolgte Ziel, Falschinformationen, welche den Darstellungen der offiziellen Behörden widersprächen, zu untersagen und so die Gesundheit der Konsumenten zu schützen, sei legitim. Wenn kein Anhörungserfordernis vor Sperrung des Videos vorgesehen sei, sei dies unschädlich. Über den Weg der nachträglichen Beschwerde gegen eine Sperrung habe die Verfügungsbeklagte ein nachträgliches System der Selbstkontrolle und Beteiligung der Betroffenen eingeführt, was den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Ein Widerspruch zu den Darstellungen der WHO oder lokaler Gesundheitsbehörden sei im Ausgangspunkt regelmäßig eindeutig zu beurteilen, weswegen das Risiko einer Fehlerbeurteilung geringer sei als bei anderen Verbotsvorschriften für Videoveröffentlichungen. Das hochgeladene Video genüge daher generell als objektiv eindeutiger Anhaltspunkt, um vorläufige Sanktionen zu rechtfertigen. Einer weiteren präventiven Sachverhaltsaufklärung bedürfe es

nicht.

Auch die Sperrung erweise sich im Einzelfall als rechtmäßig, weil das Video gegen die Richtlinie verstoße, ohne dass ein hinreichend distanzierter Kontext im Sinne der Ausnahmeregelung gegeben gewesen sei. Zwar berichte die Verfügungsklägerin in ihrem Video primär über das Urteil des Landgerichts [redacted]. Die Aussage der Verfügungsklägerin bei Minute 5:31 („Es gab gaanz viele, äh, Links zu Publikationen und Studien, die eben die Unwirksamkeit, aber auch die Gefährlichkeit der Covidimpfstoffe nachweisen, äh, in diesem Schreiben. […]“) gehe aber über den Inhalt einer Berichterstattung hinaus. Mit der Verwendung des Indikativs und ihrer Betonung mache sie sich den Inhalt des Briefs, welcher Gegenstand der Entscheidung des Landgerichts [redacted] war, zu eigen. Ein hinreichender Kontext der Falschinformation liege damit nicht mehr vor. Auch unter Berücksichtigung der Grundrechte der Verfügungsklägerin sei die Sperrung rechtmäßig. Eine Auslegung der Äußerung der Verfügungsklägerin als Meinung mit wahrem Tatsachenkern sei nicht möglich. Sie könne nicht so verstanden werden, dass mit der Unwirksamkeit der Impfung lediglich darauf Bezug genommen werden solle, dass sie nicht effektiv gegen eine Ansteckung schütze. Auch der Hinwies auf die Gefährlichkeit sei nicht lediglich auf die jedem Impfstoff innewohnende Gefährlichkeit zu verstehen. Vielmehr spreche das Schreiben davon, dass Impfungen „allesamt unnötig, unwirksam und gefährlich“ seien. Dementsprechend müsse die Aussage der Verfügungsklägerin so ausgelegt werden, dass Impfungen vollkommen wirkungslos seien und oft mit tödlichen Folgen einhergingen. Ihre Aussage habe damit einen offensichtlich unwahren Tatsachenkern und der grundrechtliche Schutz sei besonders gering, so dass die Interessen der Verfügungsbeklagten an der Sperrung des Videos überwögen.

Auch einer vorherigen Anhörung der Verfügungsklägerin und einer weitergehenden Begründung der Sperrung habe es nicht bedurft (unter Hinweis auf BGH, Beschluss vom 28.01.2021 - III ZR 156/20 -, Rn. 17-18).

Schließlich fehle es auch an einem Verfügungsgrund. Eine allgemeine Vermutung der Dringlichkeit bestehe im Äußerungsrecht nicht. Tiefgreifende Nachteile für die Verfügungsklägerin ergäben sich nicht. Insbesondere handele es sich bei der wettbewerbsrechtlichen Entscheidung des Landgerichts [redacted] um keine Frage von allgemeinem Interesse.

Der weitere Antrag, der Verfügungsbeklagten die Beschränkung der Nutzung ihres YouTube-Ka-

nals wegen der Veröffentlichung des Videos zu untersagen, sei bereits unzulässig, weil nicht ersichtlich sei, welche über die Sperrung des Videos hinausgehenden Beschränkungen konkret gemeint seien. Soweit der Eintritt in das Sanktionensystem der Verfügungsbeklagten gemeint sei, sei dies wegen der Rechtmäßigkeit der Sperrung nicht zu beanstanden. Zudem fehle es an einem Verfügungsgrund, weil die siebentägige Sperre bereits beendet und auch die 90-Tage-Frist bereits abgelaufen sei.

Die Verfügungsklägerin hat mit am 07.07.2023 (AS II, 1) beim Oberlandesgericht eingegangenem Schriftsatz Berufung gegen das ihr am 07.06.2023 (AS I, 124) zugestellte Urteil eingelegt und dies mit am 07.08.2023 (AS II, 6) beim Oberlandesgericht eingegangenem Schriftsatz begründet. Das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass ein Verfügungsanspruch im Hinblick auf das Video nicht bestehe. Aufgrund des Nutzungsvertrags habe sie einen Anspruch auf Unterlassung der Löschung des Videos. Die Covid-Richtlinie sei bereits unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB. Das vermeintliche Ziel, Falschmeldungen zu vermeiden, könne schon nicht erreicht werden, weil die Informations- und Sachlage zu Covid umstritten sei und nicht definierbar sei, welche Informationen als Fehlinformationen zu werten seien. Der Beklagten gehe es auch nicht um den Schutz der Bevölkerung, sondern darum unliebsame Meldungen auszuschließen. Die Richtlinie sei auch intransparent und unklar. Es sei etwa nicht klar, wie sie auszulegen sei, wenn „lokale Gesundheitsbehörden“ eine andere Meinung hätten als die WHO. Sie liste zudem auch Fehlinformationen auf, die von dem Paul-Ehrlich-Institut nicht als solche gewertet würden, wenn nicht behauptet werden dürfe, dass der Impfstoff biologisches Material von Föten enthalte. Auch der in der Richtlinie verwandte Begriff des zugelassenen Impfstoffs gehe fehl, weil tatsächlich nur ein abgekürztes Zulassungsverfahren durchgeführt worden sei.

Das Landgericht sei auch zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Anhörung nicht notwendig gewesen sei. Auch eine nachträgliche Selbstkontrolle sei offensichtlich tatsächlich nicht erfolgt – dies sei angesichts der zeitlichen Abfolge (Benachrichtigung von der Sperre mit E-Mail vom 31.01.2023, 11:56 Uhr; Reaktion auf die unmittelbar danach erfolgte Beschwerde mit E-Mail vom 31.01.2023, 13:19 Uhr) auszuschließen. Erforderlich sei zudem eine konkrete Begründung der Sperre. Angesichts der Länge des Videos von 8 Minuten müssten die konkreten Passagen benannt werden und genüge nicht der pauschale Verweis auf einen Verstoß gegen die Richtlinie.

Das Fehlen der Begründung stelle eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Es liege schließlich auch kein Verstoß gegen die Richtlinie vor, weil die Aussagen in dem Video unter die Ausnahmeklausel fielen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts habe sich die Verfügungsklägerin den im Video wiedergegebenen Brief nicht zu eigen gemacht. Das „gaanz“ beziehe sich lediglich auf die hohe Zahl der Links. Bei den Äußerungen in dem Brief handele es sich zudem um Meinungen mit wahrem Tatsachenkern, die einem hohen Schutz unterfielen. Auch die Wissenschaftsfreiheit stehe der Löschung entgegen. Es liege auch ein Verfügungsgrund vor. Von einer Wiederholungsgefahr sei schon deswegen auszugehen, weil die Verfügungsbeklagte auf der Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahme beharre. Das Video und die Gerichtsentscheidung seien brandaktuell und es bestehe ein Interesse der Verfügungsklägerin hierüber zu berichten. Ohne Nutzung ihres Kanals habe sie keine Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung mit entsprechender Reichweite. Im Übrigen werde in der Praxis des Presse- und Äußerungsrechts ein Verfügungsgrund regelmäßig ohne Weiteres bejaht.

Im Hinblick auf ihren Antrag Ziffer 2 sei das Landgericht zu Unrecht von dessen Unbestimmtheit ausgegangen. Im Antrag sei konkret angegeben, dass die Nutzung des Kanals aufgrund des Videos nicht beschränkt und ein Eintritt in das Sanktionssystem der Verfügungsbeklagten aufgrund des Videos ausgeschlossen werden solle. Ein Verfügungsanspruch bestehe, weil schon die Sperre des Videos rechtswidrig gewesen sei. Der Verfügungsgrund sei gegeben, weil die Verfügungsbeklagte im Falle einer erneuten Veröffentlichung des Videos dieses wieder löschen und ihr eine erste Verwarnung aussprechen werde.

Die Verfügungsklägerin beantragt:

> unter Abänderung des am 06.06.2023 verkündeten Urteils des Landgerichts Heidelberg, Az.: 6 O 4/23 wird folgende einstweilige Verfügung erlassen:
>
> 1. Der Antragsgegnerin wird es – einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache – bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ord-

nungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin)

untersagt,

das von der Antragstellerin auf der von der Antragsgegnerin geführten Plattform „YouTube“ eingestellte Video mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. [redacted] 2023“ unter der URL: [redacted]

zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, wie geschehen am 31.01.2023.

2. Der Antragsgegnerin wird es – einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache – bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieser nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin)

untersagt,

die Nutzung des YouTube-Kanals der Antragstellerin mit dem Namen Beate Bahner (https://www.youtube.com/@beatebahner6711) wegen der Veröffentlichung des Videos mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. [redacted] 2023“ unter der URL: [redacted] zu beschränken.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 6. Juni 2023, Akten-

zeichen 6 O 4/23, zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte verteidigt das angegriffene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags. Es fehle schon an einem Verfügungsgrund. Der Sache nach mache die Verfügungsklägerin einen Leistungsanspruch geltend, weswegen es wesentlicher Nachteile im Sinne des § 940 ZPO bedürfe. Solche beständen nicht (unter Hinweis auf OLG Hamburg, Beschluss vom 08.04.2021 - 1 W 2/21 - [vorgelegt als Anlage AG 9]). Zudem habe die Verfügungsklägerin auch nicht glaubhaft gemacht, dass sie auf die Nutzung ihres Kanals angewiesen sei. Die Internetdienste Facebook, Telegram, TikTok, Dailymotion, Bitchute usw. ließen sich ebenfalls nutzen, um Videoinhalte zu teilen. Die Klägerin habe zudem die Möglichkeit, das streitgegenständliche Video ohne die gegen die Richtlinie verstoßenden Äußerungen zu veröffentlichen.

Es bestehe auch kein Verfügungsanspruch. Nachdem das Video bereits entfernt wurde, sei schon unklar, worauf das Unterlassungsbegehren überhaupt gerichtet sei. Jedenfalls sei die Verfügungsbeklagte zur Entfernung des Videos berechtigt gewesen, weil es Äußerungen enthalte, die nach den vereinbarten Nutzungsbedingungen, insbesondere der Covid-Richtlinie verboten seien. Die Richtlinie verbiete die Verbreitung von Behauptungen, dass ein „zugelassener Impfstoff gegen Covid-19 zu Tod […] führt“ bzw. „Impfstoffe gegen Covid-19 das Risiko einer schweren oder tödlichen Erkrankung nicht reduzieren“. Unter diese Verbote fielen die Äußerungen der Verfügungsklägerin, „dass die Covid-19-Impfstoffe alle unnötig, unwirksam und gefährlich seien“ und die Impfkampagne „schon so viele Menschen ihre Gesundheit und nicht wenige ihr Leben gekostet hat“. Die in der Richtlinie formulierte Ausnahme für „Pädagogische, dokumentarische, wissenschaftliche oder künstlerische Inhalte“ sei nicht einschlägig, weil die Verfügungsklägerin in ihrem Video keinen weiteren Kontext zu den Äußerungen gebe. Sie habe auch nicht neutral über die Gerichtsentscheidung berichtet. Aus ihren Gesichtszügen habe sich Zustimmung zu den verlesenen Äußerungen ablesen lassen.

Die Covid-Richtlinie sei auch wirksam und verstoße nicht gegen § 307 BGB. Sie habe mit ihren Richtlinien auch die Einhaltung bestimmter Kommunikationsstandards im Hinblick auf Informationen im Zusammenhang mit Covid-19 treffen dürfen (unter Hinweis auf KG, Beschluss vom 20.06.2022 - 10 W 84/21 -, S. 5; Beschluss vom 10.12.2021 - 10 W 7/21 -, S. 5 [Anlage AG 10]).

Die Richtlinie sei weder überraschend oder intransparent noch unangemessen. Der Begriff der Falschinformationen sei in der Richtlinie klar definiert. Auf die von der Beklagten behaupteten Widersprüche zu Angaben des Paul-Ehrlich-Instituts komme es nicht an, da diese Teile der Richtlinie nicht streitgegenständlich seien. Es gehe allein um die Behauptung, dass ein „zugelassener Impfstoff gegen Covid-19 zu Tod […] führt“ bzw. „Impfstoffe gegen Covid-19 das Risiko einer schweren oder tödlichen Erkrankung nicht reduzieren“. Deren Einordnung als Fehlinformation sei zutreffend, stehe insbesondere im Widerspruch zu Informationen des Robert-Koch-Instituts (Anlage BE 2), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Anlage BE 3) und des Paul-Ehrlich-Instituts (Anlage BE 4).

Eine Verpflichtung, die konkreten Passagen zu benennen, die gegen die Richtlinie verstoßen, habe nicht bestanden (unter Hinweis auf BGH, Beschluss vom 28.01.2021 - III ZR 156/20 -). Ihr erhebliches Rationalisierungsinteresse spreche hiergegen (unter Hinweis auf Holznagel, CR 2018, 369 Rn. 22 juris). Eine unzureichende Begründung würde im Übrigen allenfalls zu einem Anspruch auf Nachholung der Begründung, nicht zu einem Anspruch auf Wiedereinstellung des Videos führen. Die Sperrung sei auch nicht rechtswidrig, weil keine vorherige Anhörung erfolgt sei. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Facebook sei auf YouTube nicht zu übertragen, weil es sich bei Facebook um ein geschlossenes System handele, mit dem ein Lock-In Effekt einhergehe. Zudem hielten die Nutzungsbedingungen der Verfügungsbeklagten deutlich weitergehende Rechte zum Schutze des Nutzenden vor, weil die Entfernung von Inhalten und das abgestufte Verwarnungssystem mit prozeduralen Absicherungen zu Gunsten der Nutzenden begleitet würden (unter Hinweis auf KG, Beschluss vom 20.06.2022 - 10 W 84/21 -, S. 5; Beschluss vom 10.12.2021 - 10 W 7/21 -, S. 5 [Anlage AG 10]). Es sei im Übrigen auch unzutreffend, dass die Verfügungsklägerin nicht abgemahnt worden sei. Nach dem abgestuften Maßnahmensystem sei der ersten Verwarnung vielmehr bereits eine Warnung wegen eines vorherigen Verstoßes vorausgegangen.

Im Hinblick auf den Antrag zu 2 sei weiterhin davon auszugehen, dass dieser nicht hinreichend bestimmt sei. Das Landgericht sei zudem zu Recht davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme der Verfügungsbeklagten durch Zeitablauf erledigt habe und kein Eilbedürfnis mehr bestehe.

II.

Die Berufung der Verfügungsklägerin ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Die von der Verfügungsklägerin begehrte einstweilige Verfügung ist zu erlassen.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Insbesondere ist auch der Antrag Ziffer 2 hinreichend bestimmt formuliert. Der Verfügungsbeklagten soll hiermit verboten werden anlässlich einer erneuten Veröffentlichung des streitgegenständlichen Videos die Nutzung des YouTube-Kanals der Verfügungsklägerin erneut zu beschränken. Wenn die Verfügungsklägerin die konkreten Beschränkungen nicht näher konkretisiert hat, begegnet dies keinen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit, weil der Antrag ersichtlich darauf gerichtet ist, sämtliche Beschränkungen als Reaktion auf die Veröffentlichung des Videos zu untersagen.

2.

a)

Der Verfügungsklägerin steht aufgrund § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrag der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung einer (erneuten) Sperrung des streitgegenständlichen Videos sowie auf Unterlassung von Nutzungsbeschränkungen ihres YouTube-Kanals zu.

aa)

Aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrags ist die Verfügungsbeklagte gegenüber der Verfügungsklägerin verpflichtet, dieser ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, damit sie u.a. Videos hochladen und verbreiten kann. Daraus folgt zugleich, dass die Verfügungs-

beklagte verpflichtet ist, Videos, die die Verfügungsklägerin eingestellt hat, nicht ohne ausreichenden Grund zu löschen.

Diese Pflicht hat die Verfügungsbeklagte mit der Löschung des streitgegenständlichen Videos verletzt, weil es an einem solchen Grund für die Löschung fehlte. Eine dafür erforderliche Verletzung der Covid-Richtlinie durch Aufstellung einer von ihr untersagten Behauptung enthält das Video entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die als Allgemeine Geschäftsbedingung zu qualifizierende Covid-Richtlinie in Verbindung mit den Nutzungsbestimmungen der Verfügungsbeklagten nach § 305 BGB in den Vertrag einbezogen oder nach § 307 Abs. 2 BGB wegen einer unangemessenen Benachteiligung unwirksam ist.

(1)

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden wird (vgl. BGH, Urteil vom 05.05.2022 - VII ZR 176/20 -, Rn. 29). Dabei sind auch Sinn und Zweck einer Klausel sowie systematische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Maßgeblich ist grundsätzlich die Bedeutung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. BGH, Urteil vom 19.06.2013 - IV ZR 228/12 -, Rn. 18 ff.). Bei der Auslegung ist zudem die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zu beachten, die -– wenn die Klausel wirksam ist – bei mehreren rechtlich vertretbaren Auslegungen die kundenfreundlichste Auslegung gebietet.

(2)

Für die Auslegung der Covid-Richtlinie führt die systematische Auslegung zunächst dazu, dass ein Grund für eine Löschung sich nicht bereits aus der allgemeinen Vorgabe ergeben kann, wonach „[a]uf YouTube […] keine Inhalte erlaubt [sind], die medizinische Fehlinformationen zu COVID-19 verbreiten“. Maßgeblich ist vielmehr die in dem folgenden Text der Richtlinie unter der

Überschrift: „Was bedeuten diese Richtlinien für dich?“ enthaltene Konkretisierung dieser allgemeinen Vorgabe. Ausweislich des Wortlauts – insbesondere den Verzicht eines Zusatzes wie „vgl.“ oder „z.B.“ – handelt es sich bei diesen Konkretisierungen um eine abschließende Aufzählung der Fehlinformationen, deren Verbreitung verboten sein soll, und nicht um Nennung bloßer Beispiele, die ausdrücklich erst in dem anschließendem Absatz unter der Überschrift: „Hier einige Beispiele für Inhalte, die auf YouTube nicht erlaubt sind:…“ erfolgt. Auch das Gebot der kundenfreundlichsten Auslegung spricht für ein solches Verständnis.

Ein Grund für die Löschung des streitgegenständlichen Videos kann sich demnach nur daraus ergeben, dass dieses als Veröffentlichung von „Behauptungen über Schutzimpfungen gegen COVID-19, die der übereinstimmenden Expertenmeinung lokaler Gesundheitsbehörden oder der WHO widersprechen“ qualifiziert werden kann, wozu – nach der Covid-Richtlinie – „Behauptungen, dass ein zugelassener Impfstoff gegen COVID-19 zu Tod, Unfruchtbarkeit, Fehlgeburten, Autismus oder zur Ansteckung mit anderen Infektionskrankheiten führt“ und „Behauptungen, dass Impfstoffe gegen COVID-19 das Risiko einer schweren oder tödlichen Erkrankung nicht reduzieren“ zählen. Auch die Verfügungsbeklagte stellt auf diese Bestimmungen der Covid-Richtlinie ab.

Unter einer Behauptung ist nach dem maßgeblichen allgemeinen Sprachverständnis – legt man etwa die Definition von Oxford Languages zugrunde – eine Äußerung zu verstehen, in der etwas als Tatsache hingestellt wird. Ein Grund für die Löschung des streitgegenständlichen Videos ergäbe sich aus der Covid-Richtlinie demzufolge nur, wenn in diesem es als Tatsache hingestellt würde, dass ein zugelassener Impfstoff gegen Covid-19 zu Tod etc. führt oder dass Impfstoffe gegen Covid-19 das Risiko einer schweren oder tödlichen Erkrankung nicht reduzieren.

(3)

Einen solchen Inhalt enthält das Video aber nicht. Dies gilt umso mehr als Gegenstand einer den Vorgaben der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 GG entsprechenden rechtlichen Beurteilung nicht einzelne Sequenzen des Videos sein können, sondern nur die Äußerung als zusammenhängendes Ganzes unter Berücksichtigung des Kontextes und der Begleitumstände, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (vgl. BVerfGE 93, 266 - juris Rn. 125; BVerfG, Beschluss

der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28.03.2017 - 1 BvR 1384/16 -, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 30.01.1996 - VI ZR 386/94 -, juris Rn. 24; Urteil vom 09.12.2003 - VI ZR 38/03 -, juris Rn. 19; Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 250/13 -, Rn. 12). Nicht adäquat ist es hingegen, einzelne Sätze isoliert auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen, vielmehr muss auf den gesamten zusammenhängenden Text bzw. die gesamte zusammenhängende Filmsequenz abgestellt werden.

(a)

Die Verfügungsklägerin berichtet in ihrem Video über das Verfahren vor dem Landgericht [redacted] Das Video beginnt mit kurzen Angaben zu ihrer Person und der Einleitung, dass sie ein Urteil des Landgerichts [redacted] vom 11.01.2023 vorstellen wolle. Daran schließt sich ein Bericht der Verfügungsklägerin zu der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht [redacted] am 01.12.2020 an, u.a. zu der hohen Zuschauerbeteiligung und den Vergleichsbemühungen des Gerichts. In diesem Zusammenhang schildert die Verfügungsklägerin den Verfahrensgegenstand – die Klage der Bayrischen Landesärztekammer auf Unterlassung des Schreibens, das auf der Seite des [redacted] veröffentlicht worden war – und geht auf den Verein („eine Ärztevereinigung für Forschung und Demokratie und Wissenschaft und … ähm, sehr engagiert, hervorragender Verein“) und dessen stellvertretenden Vorsitzenden Dr. [redacted] sowie die Bayerische Landesärztekammer und die Pflichtmitgliedschaft der Ärzte ein. Die Verfügungsklägerin gibt weiter die Vergleichsbemühungen des Gerichts wieder – dass das Schreiben doch vielleicht von der Homepage genommen werden könne, zumal es ja doch „eher so ein bisschen unangenehm“ sei, was darin stehe. Dem „haben wir nicht zugestimmt“, auch „wenn irgendwie eine Meinung unangenehm ist, ist sie noch lange nicht rechtswidrig oder wettbewerbswidrig und daher zu untersagen und erst recht nicht, wenn damit Kosten verbunden sind“. Das Gericht habe daher entscheiden müssen. Es habe viele spannende Fragen gegeben, prozessuale Fragen wie, ob die Landesärztekammer ihren Anwalt tatsächlich beauftragt habe. Weiter heißt es „Am Ende ist die Klage vom Gericht vor allem deswegen zurückgewiesen worden, weil eine solche Information schon keine geschäftliche Handlung ist und nur geschäftliche Handlungen dürfen nach Wettbewerbsrecht […] abgemahnt […] werden“. Ab Minute 4:28 heißt es dann:

„Also, was stand denn nun in diesem Brief überhaupt drin? In diesem Brief stand unter

anderem und dieser Brief konnte heruntergeladen werden durch alle Interessierten und versandt werden. Der [redacted] hat geschrieben an Ärzte: ‚Wir bitten Sie eindringlich vor diesen gravierenden Tatsachen' – nämlich, dass die Covid-19-Impfstoffe alle unnötig, unwirksam und gefährlich seien und dass sie persönlich, die Ärzte, die Impfenden, dafür haftbar gemacht werden könnten, falls es Impfschäden gibt – Also: ‚Wir bitten Sie eindringlich vor diesen gravierenden Tatsachen nicht länger die Augen zu verschließen. Ziehen Sie jetzt die notwendigen Konsequenzen. Warten Sie nicht bis die medizinische und politische Obrigkeit zur Besinnung kommt.' Es heißt weiter: ‚Machen Sie sich nicht mitschuldig an der sinnlosen Verlängerung dieser verantwortungslosen Impfkampagne, die schon so viele Menschen ihre Gesundheit und nicht wenige ihr Leben gekostet hat.' Das waren also die, unter anderem die Inhalte. Es gab ganz viele Links zu Publikationen und Studien, die eben die Unwirksamkeit aber auch die Gefährlichkeit der Covid-Impfstoffe nachweisen in diesem Schreiben."

Die Passagen aus dem Brief werden in dem Video von der Verfügungsklägerin ersichtlich abgelesen. Erst ab „Das waren also unter anderem die Inhalte" wechselt die Verfügungsklägerin wieder in die freie Rede.

Im weiteren Video führt die Verfügungsklägerin aus, dass der Richter in einer solchen Informationskampagne schon keine geschäftliche Handlung und auch keine Dienstleistung gesehen habe. Zutreffend habe er auch festgestellt, dass es sich ausschließlich um Tatsachenbehauptungen und Meinungen zu Covid-Impfungen gehandelt habe. Das Video setzt sich dann noch mit den Kosten des Verfahrens auseinander und dass diese von der Ärztekammer zu tragen seien.

(b)

Unter Berücksichtigung dieses Kontextes kann zunächst in der wörtlichen Wiedergabe des Briefs keine nach der Covid-Richtlinie untersagte Behauptung der Verfügungsklägerin gesehen werden. Insbesondere kann das Video nicht als Behauptung der in dem Brief enthaltenen Aussagen verstanden werden. Denn die Verfügungsklägerin äußert mit der wörtlichen Wiedergabe des Briefes nicht zugleich, dass dessen Inhalt tatsächlich zutreffe. Vielmehr beschränkt sich die Verfügungs-

klägerin zunächst auf die Berichterstattung über den Verlauf des Verfahrens vor dem Landgericht [redacted] Wenn sie in diesem Zusammenhang auch Passagen aus dem Brief wörtlich wiedergegeben hat, kann dies nicht als Äußerung der Verfügungsklägerin verstanden werden, wonach die Angaben in dem Brief zutreffen. Vielmehr ist der Gehalt der Äußerung der Verfügungsklägerin lediglich, dass der Brief existiert und den von ihr wiedergegebenen Inhalt hat. Auch davon ausgehend, dass der Brief eine von der Covid-Richtlinie untersagte Behauptung enthält, kann die Äußerung, dass der Brief diese Behauptung enthält, deswegen nicht gleichgesetzt werden mit der Behauptung selbst.

Es erscheint zwar durchaus möglich, dass die Verfügungsklägerin den im Brief enthaltenen Äußerungen innerlich positiv gegenübersteht, insofern sie sich in dem Video wohlwollend über den Verein äußert und in anderen Zusammenhängen nach dem Vortrag der Verfügungsbeklagten ähnliche Behauptungen aufgestellt haben soll (vgl. Schriftsatz der Verfügungsbeklagten vom 21.12.2022, Seite 2 ff. [AS I, 29 ff.]). Auf die innere Haltung der Verfügungsbeklagten kommt es aber nicht entscheidend an, sondern allein auf den konkreten Gehalt ihrer in Streit stehenden Äußerungen. Der Gegenstand des Videos wie auch die konkrete Wortwahl der Verfügungsklägerin („was stand denn nun in diesem Brief überhaupt drin?!; „Es heißt weiter“; „Das waren also unter anderem die Inhalte“) und der Umstand, dass die Passagen des Briefs von der Verfügungsklägerin ersichtlich abgelesen werden und dementsprechend als Zitat zu erkennen sind, stehen einem Verständnis der Wiedergabe des Briefinhalts als entsprechende eigene Tatsachenbehauptungen der Verfügungsklägerin aber entgegen.

Auch die nachfolgende Äußerung der Verfügungsklägerin – auf die das Landgericht maßgeblich abgestellt hat – wonach es ganz viele Links zu Publikationen und Studien gab in dem Schreiben, „die eben die Unwirksamkeit aber auch Gefährlichkeit der Covid-Impfstoffe nachweisen“, ist nicht als eine nach der Covid-Richtlinie der Verfügungsbeklagten untersagte eigene Behauptung der Verfügungsklägerin zu verstehen. Es erscheint zwar möglich, diese Passage so zu verstehen, dass die Verfügungsklägerin hiermit ihrerseits die Behauptung aufstellen wollte, dass die Covid-Impfstoffe unwirksam und gefährlich seien. Ebenso ist aber ein Verständnis möglich in dem Sinne, dass die Verfügungsklägerin allein behauptet, dass sich in dem Schreiben eine Vielzahl an Links zu beiden – in dem Schreiben, aber nicht von ihr – aufgestellten Behauptungen fanden. Eine andere Wortwahl (z.B. Es gab ganz viele Links zu Publikationen und Studien zum Nachweis

der Unwirksamkeit (…) oder: Es gab ganz viele Links zu Publikationen und Studien, die eben die Unwirksamkeit (…) nachweisen sollten in diesem Schreiben.) hätte es zwar klarer gemacht, dass eine dem Inhalt des Schreibens entsprechende eigene Behauptung nicht aufgestellt, sondern allein der Inhalt referiert wird. Gerade weil die Verfügungsklägerin in dem Video ersichtlich in freier Rede spricht, kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass bewusst ein weniger präziser Ausdruck gewählt wurde, um eine – nach der Covid-Richtlinie eigentlich untersagte – Behauptung zu tätigen. Dies zeigt auch der Umstand, dass die Verfügungsklägerin an anderer Stelle in dem Video bei der Bewertung des Schreibens die Formulierung gebraucht „auch wenn eine Meinung irgendwie unangenehm ist“ und sich also auch dort nicht – sprachlich exakter – durch die Formulierung „auch wenn eine Meinung irgendwie unangenehm wäre“ von der gerichtlichen Bewertung distanziert. Zumal vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf Art. 5 GG derjenigen Deutungsvariante der Vorzug zu gewähren ist, die für den Äußernden günstiger ist (vgl. in diesem Zusammenhang BVerfGE 93, 266 - juris Rn. 126; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28.03.2017 - 1 BvR 1384/16 -, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 10.12.1991 - VI ZR 53/91 -, juris Rn. 21 ff.; BGHZ 139, 95 - juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 29.01.2002 - VI ZR 20/01 -, juris Rn. 35 a.E.; der nach BVerfGE 114, 339 strengere Maßstab für Unterlassungsansprüche wegen Verletzung Allgemeiner Persönlichkeitsrechte ist nicht einschlägig), kann deswegen auch in der vom Landgericht für maßgeblich befundenen Passage keine durch die Covid-Richtlinie untersagte eigene Behauptung der Verfügungsklägerin gesehen werden.

(4)

Auf den in der Covid-Richtlinie enthaltenen Ausnahmetatbestand für „Pädagogische, dokumentarische, wissenschaftliche oder künstlerische Inhalte“ kommt es danach nicht an, weil das streitgegenständliche Video bereits keine nach der Richtlinie untersagten Behauptungen aufstellt. Angesichts des dargestellten Kontextes des Verfahrens vor dem Landgericht [redacted] lägen seine Voraussetzungen aber im Übrigen vor. Soweit sich die Verfügungsbeklagte insoweit darauf beruft, dass der Ausnahmetatbestand eine konkrete Darstellung sich widersprechender Ansichten in einem direkten Zusammenhang mit dem Video erfordere (AS II 45), kommt dies in der von ihr vorgelegten Covid-Richtlinie nicht hinreichend klar zum Ausdruck. Darin heißt es lediglich, dass gegen die Covid-Richtlinie verstoßende Inhalte in manchen Fällen erlaubt sein können. Dies setze

voraus, „dass in den Video-/Audioinhalten …zusätzlicher Kontext gegeben wird.“ Es dürfe aber nicht der Zweck verfolgt werden, die Fehlinformationen zu propagieren. Eine Darlegung gegensätzlicher „Ansichten lokaler Gesundheitsbehörden oder erfahrener Mediziner“ wird nur beispielhaft erwähnt. Gleiches soll für den Fall gelten, dass die Fehlinformationen verurteilt oder persifliert werden, oder wenn Veranstaltungen im öffentlichen Raum gezeigt werden. Dass auch der Zusammenhang mit dem geschilderten Prozessbericht einen zusätzlichen Kontext in diesem Sinne darstellen kann, ist nach dem Wortlaut jedenfalls nicht ausgeschlossen. Es gilt auch insoweit, dass Unklarheiten zu Lasten der Verfügungsbeklagten gehen (§ 305c Abs. 2 BGB).

bb)

Es ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die Verfügungsbeklagte die in der Entfernung des Beitrags zu sehende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

cc)

Der Verfügungsklägerin steht damit nicht nur ein - hier allerdings nicht geltend gemachter - Anspruch auf Wiederherstellung des Videos durch die Verfügungsbeklagte, sondern auch ein Anspruch auf Unterlassung einer Löschung des Videos bei dessen erneuter Einstellung zu (vgl. zum Unterlassungsanspruch BGH, Urteil vom 29.07.2021 - III ZR 179/20 -, Rn. 100). Die dafür entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderlich Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr folgt aus der mit der Löschung bereits begangenen Pflichtverletzung.

Darüber hinaus hat die Verfügungsklägerin auch einen Anspruch auf Unterlassung von Nutzungsbeschränkungen ihres YouTube-Kanals entsprechend dem Verwarnungskatalog in den Nutzungsbedingungen der Verfügungsbeklagten (Anlage AG6) als Sanktionierung einer erneuten Veröffentlichung.

b)

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO) hinsichtlich des Anspruchs der Verfügungsklägerin.

Der Verfügungsgrund besteht in der (objektiv begründeten) Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Bei Unterlassungsansprüchen ergibt sich die „Dringlichkeit“ als Voraussetzung des Verfügungsgrundes zwar nicht schon aus der materiell-rechtlichen Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr, jedoch wird in Fällen des Presse- und Äußerungsrechts ein Verfügungsgrund, wenn – wie hier – keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit, insbesondere durch Zuwarten, gegeben ist, regelmäßig bejaht, weil der Verweis auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens zur Rechtsverwirklichung angesichts der faktischen Vereitelung der Möglichkeit, sich zeitnah zu aktuellen Fragestellungen äußern zu können, unzumutbar wäre (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 20.04.2021 - 4 W 118/21 -, juris Rn. 41; KG, Beschluss vom 20.02.2023 - 10 W 85/22 -, juris Rn. 34 [jeweils m.w.N.]).

Auch wenn man mit der Verfügungsbeklagten davon ausgeht, dass das Begehren der Verfügungsklägerin auf den Erlass einer Leistungsverfügung gerichtet ist und – jedenfalls für die Dauer, bis in der Hauptsache eine Entscheidung vorliegt – dies zu einer (vorläufigen) Erfüllung des Anspruchs führt, ist ein Verfügungsgrund zu bejahen. Im Rahmen der insoweit gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass bei einer erneuten Löschung die Verfügungsklägerin gehindert ist, auf dem Videoportal der Verfügungsbeklagten über ein aktuell bedeutsames Thema zu berichten. Demgegenüber ist ein durchgreifender Nachteil der Verfügungsbeklagten nicht ersichtlich. Insbesondere muss sie nicht mit einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der Verbreitung des Videos rechnen. Der Verweis der Verfügungsbeklagten auf andere Veröffentlichungsmöglichkeiten rechtfertigt ein Absehen von dem Erlass der einstweiligen Anordnung nicht, weil die Verfügungsklägerin dort nicht über die Reichweite verfügt, die sie mit ihrem bei der Verfügungsbeklagten bestehenden Kanal hat. Im Ergebnis bliebe es daher dabei, dass bei einer Versagung der einstweiligen Anordnung der Verfügungsklägerin die Möglichkeit genommen würde, mit dem Video an dem gerade auch auf der Plattform der Verfügungsbeklagten geführten öffentlichen Diskurs effektiv teilzunehmen.

Aus der von der Verfügungsbeklagten vorgelegten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (Beschluss vom 08.01.2021 - 1 W 2/21 -, Anlage A9) ergibt sich nichts anderes. Der dortige Sachverhalt unterscheidet sich wesentlich, insofern die Antragstellerin über einen nicht gelöschten Zweitkanal mit 100.000 Nutzern verfügte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nicht. Gemäß § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht statthaft. Es wird unmittelbar mit der Verkündung rechtskräftig, so dass gemäß § 704 ZPO aus ihm vollstreckt werden kann.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht